

Studienplan für den Masterstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät (Änderung)

Die Medizinische Fakultät,

beschliesst:

I.

Der Studienplan für den Masterstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät vom 20. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)¹ und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen für den Masterstudiengang Humanmedizin und den Masterstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (RSL M Med/M Dent Med) vom 7. Oktober 2009 (im Folgenden RSL genannt)

Art. 4 ¹ Unverändert.

² In der kurs- und vorlesungsfreien Zeit kann an der Masterarbeit gearbeitet werden. Insgesamt entspricht der Umfang der Masterarbeit einem studentischen Arbeitsaufwand von ca. 450 Stunden.

Art. 5 ¹ Das Masterstudium der Zahnmedizin besteht aus folgenden Leistungseinheiten:

- a Aktive Teilnahme an theoretischen Ausbildungsveranstaltungen in den zahnmedizinischen und medizinischen Fächern (vier Semester);
- b aktive Patientenbehandlung unter Aufsicht im Rahmen des klinischen Studentenkurses inklusive zahntechnischer Arbeitsschritte (vier Semester);
- c Prüfungen;
- d das erfolgreiche Verfassen und Präsentieren einer Masterarbeit.

² Unverändert.

¹ BSG 436.111.2

Art. 6 ¹ Während der vier Semester des Masterstudiengangs werden die Wissensgrundlagen, die Fertigkeiten und Fähigkeiten vermittelt, sowie die fachlichen und zwischenmenschlichen Qualitäten und Haltungen gefördert, die für die zukünftige Tätigkeit als Zahnärztin oder Zahnarzt in der Grundversorgung der Bevölkerung gefordert sind. Dazu müssen die im Lernzielkatalog definierten Kompetenzniveaus erzielt werden.

² Unverändert.

Art. 9 Die kurs- und vorlesungsfreie Zeit wird für Prüfungsvorbereitungen, Leistungskontrollen, Prüfungen, Praktika, Nachholen von nicht erreichten Anforderungen und für die Masterarbeit verwendet.

Art. 10 ¹ und ² Unverändert.

³ Für Militärdienste, welche während der Semester zu Abwesenheiten von mehr als einer Woche führen, muss von der oder dem Studierenden beim Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS Antrag auf Verschiebung gestellt werden.

Art. 11 ¹ Je eine oder ein Studierender des 4. und 5. Studienjahres teilen sich einen Behandlungsplatz.

² Jeder oder jedem Studierenden steht ein technischer Arbeitsplatz zur Verfügung, der unter Umständen mit einer oder einem zweiten Studierenden geteilt werden muss.

Art. 18 ¹ Das Masterjournal ist der persönliche Leistungsausweis jedes Studierenden. Im Masterjournal werden die im klinischen Kurs abgeschlossenen Arbeiten sowie die ECTS-Punkte für besuchte Lehrveranstaltungen eingetragen. Der Eintrag erfolgt durch die Personen mit dem entsprechenden Lehrauftrag. Die ECTS-Punkte für die erfolgreich abgeschlossene Masterarbeit werden durch die Leiterin oder den Leiter der Masterarbeit ebenfalls im Masterjournal eingetragen. Die ECTS-Punkte für bestandene Leistungskontrollen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Prüfungskommission zusammen mit dem Leiterin oder der Leiter Ressort Ausbildung im Masterjournal eingetragen.

² bis ⁴ Unverändert.

Art. 22 Studierende, welche sich nicht an die Weisungen der fachlichen Aufsicht halten, oder deren Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten ungenügend sind, oder die durch ihr Verhalten die physische oder die psychische Integrität der ihnen anvertrauten Patientinnen und Patienten gefährden, können von der Dekanin oder vom Dekan auf Antrag der zuständigen Klinik- oder Institutsdirektorin oder des zuständigen Klinik- oder Institutsdirektors für begrenzte oder unbegrenzte Zeit von der Arbeit an Patientinnen und Patienten ausgeschlossen werden (Art. 16 Abs. 1 RSL).

Art. 33 ¹ Die Leistungskontrollen bestehen aus der kontinuierlichen Beurteilung in den praktisch-klinischen Kursen im 4. und 5. Studienjahr, Prüfungen im 4. und 5. Studienjahr sowie der Bewertung der Masterarbeit. Details werden in den Anhängen 1 und 2 geregelt.

² Prüfungen können aus mehreren Teilen bestehen.

³ Folgende Prüfungsformen sind möglich: mündliche oder schriftliche Prüfungen, MC-Prüfungen oder klinische Prüfungen.

Art. 35 ¹ Das theoretische Wissen im 4. und 5. Studienjahr kann in der Form von MC-Prüfungen getestet werden:

² Aufgehoben.

³ Die Inhalte der MC-Prüfung richten sich nach dem gesamtschweizerischen Lernzielkatalog für Zahnmedizin. Pro Prüfung werden die Inhalte mit ihrer Gewichtung in einem Raster (Blueprint) festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben. Die Fragen werden in der Regel von den Dozentinnen oder den Dozenten des Masterstudiengangs verfasst und von der Prüfungskommission Zahnmedizin auf inhaltliche und formale Gültigkeit überprüft.

⁴ Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird im Anhang 4 geregelt.

⁵ Die Prüfungstermine, Art und Dauer der Prüfung werden den Studierenden spätestens bei Beginn der Leistungseinheit im Internet bekannt gegeben.

⁶ Die Bestehensgrenze der schriftlichen MC-Prüfungen wird mittels vom Institut für Medizinische Lehre der medizinischen Fakultät Bern erarbeiteten geeignetem Verfahren konstant gehalten. Als Grundlage dazu dienen erneut verwendete Fragen aus früheren Prüfungen (Ankerfragen).

BESTEHEHEN VON PRÜFUNGEN

Art. 38 Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind bestanden, wenn der Durchschnitt der darin enthaltenen Teilen die Note 4 ergibt und höchstens eine Note ungenügend war.

WIEDERHOLUNG NICHT BESTANDENER PRÜFUNGEN

Art. 39 ¹ Wer eine Prüfung gemäss Artikel 38 nicht bestanden hat, muss nur die Teile wiederholen, in welchen eine ungenügende Note erzielt wurde.

² Müssen mehrere Teile wiederholt werden, sind diese innerhalb der gleichen Prüfungssession abzulegen.

³ Jeder Teil kann maximal zweimal wiederholt werden.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Bern, 8. Juli 2015

Im Namen der Medizinischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Egli

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 11. August 2015

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber